

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 39/09 B**

L 9 SO 14/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)  
S 5 SO 25/07 (SG Stralsund)

..... ,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbands Mecklenburg-Vorpommern,  
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März.2010 durch den  
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e  
und C o s e r i u  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde  
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 30.7.2009 Prozess-  
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten  
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

## I

- 1 Der Kläger hat am 14.9.2009 gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Mecklenburg-Vorpommern vom 30.7.2009 sinngemäß Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Mit Verfügungen vom 12.11. und 2.12.2009 wurde dem Kläger mitgeteilt, es sei beabsichtigt, einen Rechtsanwalt beizuordnen. Die Möglichkeit, selbst einen Rechtsanwalt aus einer ihm vorgelegten Liste von Rechtsanwälten im Landgerichtsbezirk K auszusuchen oder einen anderen vertretungsbereiten Rechtsanwalt zu nennen, ließ der Kläger ungenutzt. Mit weiterer Verfügung vom 16.12.2009 wurde Rechtsanwalt K , K , gebeten mitzuteilen, ob er bereit sei, im Falle der Bewilligung von PKH die Vertretung des Klägers vor dem Bundessozialgericht (BSG) zu übernehmen. Dieses Schreiben wurde dem Kläger zur Kenntnis übersandt mit dem Zusatz: "Falls Sie mit der Auswahl des Rechtsanwalts K nicht einverstanden sind, teilen Sie dies bitte bis zum 8.1.2010 mit". Der Kläger teilte mit einem am 23.12.2009 beim BSG eingegangenen Schriftsatz hierzu nur mit, dass er dem vom Senat bestellten Rechtsanwalt nur das Recht zur Akteneinsicht und zur Anfertigung kostenloser Kopien gewähre. Weitere Vollmachten (zur Prozessführung) erhalte der Rechtsanwalt nicht. Mit Verfügung vom 4.1.2010 wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass die Bewilligung von PKH für einzelne Prozesshandlungen nicht in Betracht käme. Mit weiterer Verfügung vom 1.2.2010 wurde der Kläger gebeten mitzuteilen, ob er an der genannten Beschränkung einer etwaigen Prozessvollmacht festhalte. In diesem Fall könne PKH nicht bewilligt werden. Mit Schriftsatz vom 16.2.2010 beantragte der Kläger lediglich sinngemäß, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

## II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es, weil ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt mangels Vollmacht nicht in der Lage wäre, wirksam eine Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen und das weitere Verfahren zu führen.
- 3 Nach § 73 Abs 4 SGG müssen sich die Beteiligten vor dem BSG, außer in PKH-Verfahren selbst, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und zu den Gerichtsakten einzureichen (§ 73 Abs 6 Satz 1 SGG). Dies gilt auch für den Fall, dass ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt im Wege des PKH-Verfahrens beigeordnet wird, weil die Beiordnung die Erteilung der Prozessvollmacht durch den Vertretenen nicht ersetzt



(BSG, Beschluss vom 16.7.2003 - B 13 RJ 83/02 B). Der Kläger ist nicht bereit, einem beizuzurechnenden Rechtsanwalt eine Prozessvollmacht zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde zu erteilen. Er hat selbst ausdrücklich erklärt, dass er einem vom Senat bestellten Rechtsanwalt nur das Recht zur Akteneinsicht und zur Anfertigung von für ihn kostenlosen Kopien gewähre. Auf den Hinweis des Senats, dass bei einer derartigen Beschränkung PKH nicht bewilligt werden könne, weil der Rechtsanwalt nicht in der Lage sei, ohne eine entsprechende Prozessvollmacht wirksame Prozesshandlungen vorzunehmen, hat sich der Kläger innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht konkret geäußert. Der Senat hatte ihn ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er davon ausgehe, dass es bei der genannten Beschränkung bleibe, wenn sich der Kläger nicht oder nicht eindeutig innerhalb der genannten Frist äußere.

- 4 Der Antrag, das Verfahren ruhen zu lassen, wird abgelehnt. Nach § 202 SGG iVm § 251 ZPO hat das Gericht das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen des Schwebens von Vergleichsverhandlungen oder aus sonstigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Anhaltspunkte dafür, dass die Anordnung zweckmäßig sein könnte, hat der Senat nicht.
- 5 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten zugleich eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich, wie oben dargelegt, vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 Satz 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

